



# Konzept und Statuten

# Konzept

## A Vorbemerkung

Die heutigen Lebensbedingungen stellen hohe Anforderungen an Eltern mit Kindern. Es ergeben sich drei Hauptprobleme:

Isolation: Viele Mütter sind durch ihr "Daheimsein" isoliert. Die grosse Umstellung vom beruflichen Betätigungsfeld zur Mutterrolle kann negative Auswirkungen auf die bestehenden Sozialkontakte haben. Alte Kontakte verlieren an Bedeutung und die Kontaktaufnahme mit Müttern, die in einer ähnlichen Lebenssituation stehen, ist oft nicht einfach.

Überforderung: Die Kleinkinderbetreuung stellt hohe Anforderungen an die emotionale Hingabe der Eltern, insbesondere der Mütter. Sie fühlen sich durch die ständige Inanspruchnahme oft ausgebrannt und überfordert. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind meist nicht besonders kinderfreundlich und verlangen von Müttern sehr viel organisatorisches Geschick und viel Energie für die Bewältigung der vielfältigen Alltagsaufgaben.

## **B Zentrales Ziel**

Das Begegnungszentrum leistet primäre psychosoziale Prävention im frühkindlichen Bereich. Dabei geht es uns um die Verhütung von ungünstigen Entwicklungsbedingungen, welche zu risikoreichen Einstellungen, Haltungen und Verhaltensweisen und schliesslich zu Störungen führen können. Auslösende Momente sind gesellschaftlich brisante Themen wie Sucht und Gewalt.

Konkrete Prävention im frühkindlichen Bereich bedeutet eine bessere Unterstützung von jungen Müttern und Vätern in ihren anspruchsvollen Aufgaben. Zusammen mit ihren Kindern sollen sie befähigt werden Gefahrenklippen in der Erziehung zu umschiffen.

Unter Prävention versteht man alle medizinischen und sozialen Anstrengungen, die körperliche und geistige Gesundheit zu fördern und Krankheit und Unfälle sowie deren Folgen zu verhüten (Definition der WHO).

Dieses Anliegen fassen wir mit dem Begriff `Früherfassen` zusammen. Früherfassung will sowohl

## **C Schritte zum Ziel**

Der Verein richtet das Begegnungszentrum ein, als Ort des ungezwungenen Beisammenseins für Alle. Jede Altersstufe soll sich da treffen und wohl fühlen können. Kinder, Jugendliche, Mütter, Väter, Grosseltern, Alleinstehende, Bekannte, unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

Der Verein gestaltet und betreut einen Erlebnisspielplatz, wo Kinder ganzheitlich angesprochen und in ihrer Phantasie und Kreativität gefördert werden.

Im Begegnungszentrum werden Kontakte im Dorf geknüpft und Freundschaften geschlossen. Eltern organisieren sich zum "Hüten" der Kinder.

Der Verein bietet Kurs-, Informations- und Gesprächsabende zu Erziehungsfragen an, um die Eltern sensibel zu machen für ihre Anliegen und die ihrer Kinder.

Das Begegnungszentrum stellt das Treffhüsli auf dem Erlebnisspielplatz Drachenäsch für Kurse, Bastelgruppen und Kinderpartys zur Verfügung.

# STATUTEN

## I – Wesen, Zweck und Sitz

### Art. 1 – Wesen

Das Begegnungszentrum Rothrist, nachstehend Verein genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Rothrist AG. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

### Art. 2 – Ziel und Zweck

Der Verein betreibt in Rothrist ein Begegnungszentrum für alle interessierten Personen, um sich dort zu treffen und z.B. Kontakte zu knüpfen, das Sozialbewusstsein zu stärken, Kreativität zu unterstützen. Der Verein will auch Kinder- und Jugendinteressen berücksichtigen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, primäre psychosoziale Prävention im frühkindlichen Bereich

## Art. 3 – Tätigkeit

Der Verein versucht seine Ziele unter anderem zu erreichen durch:

- Anbieten eines Treffpunktes
- Regelmässige Treffs
- Erlebnisspielplatz für die Kinder
- Informationen zu Themen des Vereins

## Art. 4 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Rothrist.

## **II – Mitgliedschaft**

### Art. 5 – Eintritt

Vereinsmitglieder sind Einzelpersonen, Familien und juristische Personen, welche den Vereinszweck

## Art. 7 – Austritt

Ein Austritt erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.  
Der Austritt ist dem Vorstand vor dem 31.12. des laufenden Jahres schriftlich oder mündlich zu erklären.

## Art. 8 – Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig. Bleibt ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung geschuldet, kann es vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### **III – Finanzen**

#### Art. 9 – Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.
- den freiwilligen Beiträgen.

#### Art. 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV – Organe**

#### Art. 11 – Organe



## Art. 12 – Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, mit der Ausnahme bei einer Entlastung des Vorstandes.

## Art. 13 – Zuständigkeit der GV

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.  
Genehmigung der Jahresabrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres und der Jahresbeiträge
3. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
4. Statutenänderung
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, die dem

## Art. 14 – Traktandenliste der GV

Die Traktandenliste der Generalversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Es werden nur Traktanden aus der Traktandenliste behandelt.

## Art. 15 – Beschlüsse der GV

Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der schlechtesten

## Art. 16 – Einberufung der GV

Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand jährlich einmal im ersten Semester des Jahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, durch einen Fünftel der Mitglieder oder durch die Rechnungsrevisoren einberufen werden. Ein Begehren der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren hat schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum einberufen. Gleichzeitig wird die Traktandenliste zugestellt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

## Art. 17 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so kann die Generalversammlung eine Ersatzwahl treffen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### Art. 18 – Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Ermessen, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen, einberufen.

#### Art. 19 – Kompetenzen

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, die

- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und Behandlung von Geschäften, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
- d) Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen und Berichten
- e) Einsetzen, Motivieren und Begleiten von Gruppen, welche selbständig an Projekten und Aufgaben des Vereins arbeiten.

## Art. 20 – Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein

## Art. 22 – Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft das Rechnungswesen und erstellt einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag zuhanden der Generalversammlung.

Die Wahl und die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren entsprechen derjenigen des Vorstandes. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

## **V – Statutenänderung**

### Art. 23 – Statutenänderung

Die Generalversammlung kann die Statuten nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ändern.

## VI – Auflösung und Liquidation

### Art. 24 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss durch die Generalversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 25 – Liquidation

Bei der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt. Dieses geht unwiderruflich und vollumfänglich an eine gemeinnützige steuerbefreite Institution über, welche auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung bestimmt wird. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Anlässlich der Generalversammlung vom  
12.03.2018 wurden die Statuten angepasst.

---

*Begegnungszentrum Rothrist*

**Die Präsidentin / Der Präsident**

Name / Vorname / geb. Datum

.....  
Unterschrift

.....  
**Die Aktuarin / Der Aktuar**

Name / Vorname / geb. Datum

.....  
Unterschrift

.....